

GR_GERICHTE R 2022 60 vom 13. September 2022

GR Gerichte, 2022-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2022_60

FR: GR_GERICHTE R 2022 60 du 13 septembre 2022

IT: GR_GERICHTE R 2022 60 del 13 settembre 2022

Regeste

Baueinsprache (Kostenentscheid) | Baurecht

Erwägungen

E. 32

vom 16. Februar 2021 erhobene Beschwerde von A._____, F._____, G._____, H._____, I._____, J._____ und K._____ gut und hob die Baubewilligung der Gemeinde B._____ vom 19. März 2019 auf (vgl. Ziff. 1 Urteilsdispositiv). Es erwog, dass die Gemeinde vor der Erteilung der Baubewilligung an die Baugesellschaft C._____ zwingend hätte prüfen müssen, ob die Zuteilung des Baugrundstücks zur Wohnzone bzw. zur Bauzone noch gerechtfertigt war. Bevor die bereits in die Wege geleitete Überprüfung der Bauzonen auf dem gesamten Gemeindegebiet abgeschlossen war, hätte die Gemeinde für das Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. 1983 keine Baubewilligung erteilen dürfen. Die Erteilung der umstrittenen Baubewilligung stehe im Widerspruch zu Art. 15 RPG, ohne dass im vorliegenden Verfahren geprüft werden müsse, ob die schrittweise Inkraftsetzung der Planungszone generell bundesrechtswidrig war. Vorliegend müsse die Gemeinde im Rahmen der hängigen Ortsplanungsrevision entscheiden, wo und wie die Reduktion ihrer Bauzonen erfolgen soll (vgl. Erwägung 2.5.3 und Erwägung 2.5.4). Die Gerichtskosten von Fr. 4'000.-- wurden der Baugesellschaft C._____ auferlegt (Ziff. 2 Urteilsdispositiv). Aussergerichtlich wurde die Baugesellschaft C._____ verpflichtet, die Beschwerdeführenden für das bundesgerichtliche Verfahren mit insgesamt Fr. 6000.-- zu entschädigen (Ziff. 3 Urteilsdispositiv). Im Übrigen wurde die Sache zur Neuverlegung der Kosten und der Parteientschädigung der vorangegangenen Verfahren an das Verwaltungsgericht Graubünden zurückgewiesen (Ziff. 4 Urteilsdispositiv).

- 4 - II. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.1. Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise gut, kann es reformatorisch entscheiden, also in der Sache selbst Anordnungen treffen, oder aber kassatorisch, also den angefochtenen Entscheid nur aufheben oder die Angelegenheit an die Vorinstanz oder an die erstinstanzlich verfügende Behörde zur Neubeurteilung zurückweisen (Art. 107 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110]; vgl. auch KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 1640; m.w.H. DORMANN, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl., Basel 2018, Art. 107 Rz. 12 ff.). Dabei kann das Bundesgericht gemäss Art. 67 und Art. 68 Abs. 5 BGG auch die Kosten und/oder die Entschädigungen des vorangegangenen Verfahrens anders verteilen. Es weist die Angelegenheit dabei entweder an die Vorinstanz zurück, damit diese über die Kostenverteilung entscheidet, oder entscheidet selbst (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O.,

Rz. 1658; GEISER, in: Niggli/Uebersax/ Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichts- gesetz, 3. Aufl., Basel 2018, Art. 67 Rz. 5 und Art. 68 Rz. 24 f.). Bei einer Rückweisung sind die Vorgaben und Anweisungen des Bundesgerichts für die Vorinstanz verbindlich (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 1643; DORMANN, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler, a.a.O., Art. 107 Rz. 18; vgl. auch BGE 143 IV 214 E.5.3.3 m.H.a. 135 III 334 E.2.1). 1.2. Nach der verbindlichen Anweisung des Bundesgerichts (siehe Ziff. 4 Ur- teilsdispositiv) sind die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden neu zu verlegen.

- 5 - 2. Da die Beschwerdeführenden vor dem Bundesgericht vollständig obsiegt haben, sind sie im kantonalen Verfahren so zu stellen, als wären sie mit ihrer Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht durchgedrungen. 2.1. Nach Art. 73 Abs. 1 VRG des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) hat die im Rechtsmittelverfahren unterliegende Partei die Kosten zu tragen. Die Gerichtskosten aus dem verwaltungsgerichtli- chen Beschwerdeverfahren R 19 32 von insgesamt CHF 7'864.-- (beste- hend aus einer Staatsgebühr von CHF 7'000.-- und Kanzleiauslagen von CHF 864.--) gehen somit entsprechend dem Ausgang des bundesgericht- lichen Verfahrens je zur Hälfte zu Lasten der Beschwerdegegnerin 1 (Ge- meinde) und der Beschwerdegegnerin 2 (Baugesellschaft C._____). 2.2. Darüber hinaus haben die beiden Beschwerdegegnerinnen die obsiegen- den Beschwerdeführenden für das verwaltungsgerichtliche Beschwerde- verfahren R 19 32 aussergerichtlich zu entschädigen (Art. 78 Abs. 1 VRG). Die Parteientschädigung wird gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung [HV]; BR 310.250) i.V.m. Art. 19 des kantonalen An- waltsgesetzes (AnwG; BR 310.100) durch die urteilende Instanz nach Er- messen festgesetzt. Ausgangspunkt bildet dabei die Kostennote, die der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rech- nung gestellt wird (Art. 2 Abs. 2 HV), soweit insbesondere der vereinbarte Stundenansatz üblich (vgl. Art. 3 Abs. 1 HV) und der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich sind. Rei- chen die Parteien zu Beginn des Verfahrens nicht eine vollständige, unter- zeichnete Honorarvereinbarung ein, kann die urteilende Instanz davon ab- sehen, für die Festsetzung der Parteientschädigung die Anwaltsrechnung heranzuziehen (Art. 4 Abs. 1 HV).

- 6 - 2.3. Der Rechtsanwalt der Beschwerdeführenden reichte dem Gericht im Ver- fahren R 19 32 zwei Honorarnoten ein. Die Erste datiert vom 8. Mai 2019 über CHF 7'584.30 (Arbeits-/Zeitaufwand 37.90 Std. à CHF 320.--/Std. [CHF 12'128.--] zzgl. Auslagenpauschale 4 % [CHF 485.10] [macht CHF 12'613.10], abzgl. Akonto CHF 5'571.05 [macht CHF 7'042.05], plus 7,7 % MWST [auf CHF 7'042.05; ergibt CHF 542.25]). Die Zweite datiert vom 31. Juli 2019 über CHF 16'003.70 (44.65 Std. à CHF 320.--/Std. [CHF 14'288.- -], zzgl. Auslagenpauschale 4% [CHF 571.50] [macht CHF 14'859.50], plus 7.7 % MWST [auf CHF 14'859.50; ergibt CHF 1'144.20]); zusammenge- zählt ergibt sich daraus ein Gesamttotal von CHF 23'588.--. Diese Hono- rarnoten sind noch in mehrfacher Hinsicht zu korrigieren bzw. zu kürzen. Nach Art. 3 Abs. 1 HV beträgt der übliche Stundenansatz im Durchschnitt CHF 240.--. Liegt eine Honorarvereinbarung gemäss Art. 4 HV vor, ist ein Stundenansatz von max. CHF 270.-- zulässig. Eine solche Honorarverein- barung liegt nicht bei den Akten, weshalb hier der übliche Stundenansatz von CHF 240.-- zur Anwendung kommt. Weiter kann praxisgemäss eine

Kleinspesenpauschale von max. 3 % (nicht 4 %) verrechnet werden. Was zudem die Höhe des Arbeits- und Zeitaufwands von gesamthaft 82.55 Std. (37.90 Std. + 44.65 Std.) angeht, so erachtet das Gericht diesen Aufwand als zu hoch bemessen. Wie dazu der Honorarnote des Gegenanwalts im Verfahren R 19 32 vom 10. Oktober 2019 zu entnehmen ist, machte dieser einen Aufwand von 22.9 Std. geltend. Nach Ansicht des Gerichts erscheint es daher gerechtfertigt, den anrechenbaren Arbeits- und Zeitaufwand hier auf pauschal 40 Std. zum Ansatz von CHF 240.-- [CHF 9'600.--] zzgl. Spe- senpauschale 3 % [CHF 288.--] und 7.7 % MWST [auf CHF 9'888.-- macht CHF 761.40] festzulegen, was eine Kostennote von CHF 10'649.40 ergibt. Im bundesgerichtlichen Verfahren betrug die Entschädigung CHF 6'000.-- (Ziff. 3), was ebenfalls für diese (höhere) kantonale Entschädigung spricht. Im bezifferten Umfang von gesamthaft CHF 10'649.40 haben die beiden Beschwerdegegnerinnen die Beschwerdeführenden also je hälftig (macht - 7 - CHF 5'324.70 pro Partei) für den notwendig verursachten Kostenaufwand im Beschwerdeverfahren R 19 32 zu entschädigen. III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.